

Vorlage Nr. 8 / 2024

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Oliver Marx, 07062/9042 - 27

Datum 07.03.2024

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsaus- am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
schuss am 19.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 19.03.2024
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der beigefügten Fassung

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle	abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:		_____
Außer-/Überplanmäßig:		_____

Sachvortrag

Unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde die Neufassung der Kalkulation und die Gebührenhöhe für die Nutzung von Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es geboten, die zuletzt 2019 geänderte Obdachlosensatzung ebenfalls neu zu fassen. Der im Anschluss an den Beschlussvorschlag abgedruckte Satzungstext orientiert sich weitgehend an den Satzungstexten der Nachbarkommunen, die ihre Gebührenkalkulation und dazugehörige Satzung in den letzten zwei bis drei Jahren neu gefasst haben.

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis wurden einige Punkte, die bislang nur in der Hausordnung oder eher vage in der Satzung geregelt waren, nunmehr explizit in die neue Satzung übernommen. Hierdurch soll der Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Handlungsgrundlage gegeben werden.

Betroffen sind hier:

1. die Regelungen in § 3 Abs. 3 und 4 zur Verpflichtung des Nutzers, sich eigenständig um Wohnraum zu bemühen (Selbsthilfegrundsatz); den tatsächlichen Aufenthalt der Bewohner über eine Meldepflicht kontrollieren zu können und eine klare Regelung, wie die Nichteinhaltung sanktioniert wird,
2. die Regelungen in § 4 Abs. 1 hinsichtlich Besuchsrechten,
3. die Regelungen in § 4 Abs. 4 hinsichtlich der Einbringung und dem Betrieb eigener elektrischer Geräte durch die Nutzer,
4. Regelungen in § 5 lit. f hinsichtlich der eigenständigen Modifikation/Manipulation von vorhandenen Installationen und Einrichtungen sowie deren Sanktionierung.

Zu 1: die Unterkünfte, auf die sich diese Satzung bezieht, stellen allesamt Notunterkünfte dar. Die Bereitstellung erfolgt in Erfüllung der ordnungsrechtlichen Pflichtaufgabe, unverschuldete Obdachlosigkeit zu verhindern. Die Unterbringung hat also Überbrückungscharakter. Der Nutzer soll durch die Vorschrift gehalten sein, sich selbst permanent um alternativen Wohnraum zu bemühen.

Durch die regelmäßige Meldepflicht soll vermieden werden, dass Nutzer nur eine postalische Wohnung in Ilsfeld unterhalten, sich tatsächlich aber überwiegend an einem anderen Ort aufhalten. Durch die satzungsmäßige Regelung, Personen bei Verstößen gegen diese Meldepflicht umgehend von Amts wegen abmelden zu können (was i.d.R. mit einer Einstellung entsprechender Hilfeleistungen einhergeht), soll sichergestellt werden, dass die gemeindlichen Unterkünfte tatsächlich und nicht nur auf dem Papier belegt sind.

Zu 2: durch eine klare satzungsrechtliche Regelung für Besuche und den Aufenthalt Dritter in den Unterkünften soll die Durchsetzung des Hausrechtes erleichtert und der Hausfrieden verbessert werden.

Zu 3: das Einbringen und der Betrieb eigener elektrischer (Groß)-geräte stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Die Geräte werden oftmals sehr preiswert gebraucht erworben oder gar vom Schrott geholt. Sie sind natürlich nicht elektrotechnisch auf Betriebssicherheit hin überprüft, was aus brandschutztechnischen Gründen ein enormes Risiko darstellt. Hinzu kommt, dass diese zumeist sehr alten Geräte einen deutlich höheren Stromverbrauch haben, als die von der Gemeinde ohnehin zur Verfügung gestellten Geräte. Der Betrieb solcher Geräte ist demnach auch ökologisch wie ökonomisch nicht wünschenswert.

Die Geräte einfach zu entfernen, stellt rechtlich gesehen einen Eigentumseingriff dar. Über die Möglichkeit der temporären Einlagerung soll den Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, tatsächlich noch taugliche und betriebssichere Geräte wirtschaftlich zu verwerten.

Zu 4: um die unter Nr. 3 beschriebenen Zusatzgeräte betreiben zu können, werden non den Nutzern bisweilen ‚*abenteuerliche*‘ Modifikationen an vorhandenen Elektroinstallationen vorgenommen. Insbesondere beim Zusammenschalten mehrerer Geräte mit hoher Leistungsaufnahme kann dies zu Schäden an der Hausverkabelung oder gar zu Kabelbränden führen. Auch dies stellt in brandschutztechnischer Sicht ein enormes Risiko dar.

Die gegenüber der alten Satzung deutlich konkreteren Regelungen in den §§ 4, IV und 5f sollen hier ein effektives Eingreifen erleichtern.

Die Verwaltung macht daher folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der beigefügten Fassung

Gemeinde Ilsfeld
Landkreis Heilbronn

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 19.03.2024 folgende Neufassung der Satzung vom 26.11.2019 beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 49; zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1)) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(3) Zieht der Benutzer aus der gemeindlichen Unterkunft in eine eigene Unterkunft, hat er dies rechtzeitig anzukündigen, um eine Übergabe zu ermöglichen. Während der Dauer der Nutzung der Unterkunft hat sich der Benutzer

- a. eigenständig nach Kräften um anderen Wohnraum zu bemühen und dies auf Verlangen nachzuweisen,
- b. seinen tatsächlichen Aufenthalt in der Unterkunft auf Verlangen nachzuweisen,
- c. sich aber mindestens einmal monatlich in der ersten Woche eines jeden Monats bei der Ordnungsverwaltung zu melden. Im Falle einer Versäumnis dieser Pflicht erfolgt die Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt durch die Ordnungsverwaltung.

(4) Ein Anspruch auf Rückkehr in dieselbe Unterkunft besteht in Fall des Absatzes 3, lt. c nicht. Ferner ist das Vorliegen einer Obdachlosigkeit dann erneut nachzuweisen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besuche sind allgemein zulässig, nicht jedoch über Nacht, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ausnahmen (bspw. im Rahmen eines Eltern-Kind-Umgangsrechtes) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung zusätzlich zu den von der Gemeinde bereitgestellten Geräten weitere elektrischer Geräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Gefrier- oder Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heizlüfter, Mikrowellengeräte, Minibacköfen, Kochplatten, Klimageräte, Solaranlagen und ähnliche Geräte. Der Betrieb kleinerer Geräte wie Radios, TV-Geräte, Haartrockner oder Rasierapparate ist zulässig.

Unzulässigerweise betriebene Geräte werden durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt und ordnungsgemäß (kostenpflichtig) entsorgt. Alternativ können Benutzer die Geräte auf Anfrage kostenpflichtig für eine Übergangsfrist von einem Monat bei der Gemeinde einlagern lassen, um die Möglichkeit zu haben, diese zu verwerten. Nach Ablauf der Frist werden auch die eingelagerten Geräte (kostenpflichtig) entsorgt.

(5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er:

- a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
- c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
- d. ein Tier in der Unterkunft halten will;
- e. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will. Eigenmächtige Veränderung an vorhandenen Leitungen und Installationen für Strom, Wasser oder Heizung werden als mutwillige Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht; der Verursacher trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(11) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungs-/Zimmerschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührensuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtsuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **235,00 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührensuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (0) Die Gebührensuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ilfeld, 19. März 2024

gez.

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.